



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/307
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.11.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bearbeiter:	Henning Tams
<p>Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)</p> <p>Entwurfsberatung über eine erste Änderung der Satzung und Satzungsbeschluss</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
02.12.2019	Bau- und Planungsausschuss	
17.12.2019	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die „Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)“ wurde am 13.12.2016 von der Ratsversammlung beschlossen und ist am 14.12.2016 Bekannt gemacht worden.

Mit der Aufstellung der Satzung wurde auch das Ziel verfolgt, Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen im Ortskern und an den durch Wohnnutzung geprägten Hauptstraßenzügen verhindern zu können. In jüngster Vergangenheit wurden zwei von der Bauaufsichtsbehörde mit Verweis auf die Werbesatzung abgelehnte entsprechende Vorhaben an der Esinger Str. und der Jürgen-Siemsen-Str. durch das Verwaltungsgericht Schleswig als zulässig erachtet.

Als problematisch erwies sich in diesem Zusammenhang die Formulierung der Werbesatzung „§5 Abs.1 Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen sind in (...) Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind (...) unzulässig“. Vereinfacht ausgedrückt, sah das Gericht in diesem Fall diese Regelung als zu unbestimmt bzw. zu weitreichend an; „Der Rechtsanwender bliebe in Ansehung der für sich genommen nicht auslegungsbedürftigen Regelung im Unklaren darüber, welche Zulässigkeitsanforderungen durch §5 Abs. 1 der Werbesatzung an die von ihm beabsichtigte Werbeanlage gestellt werden.“(VG Schleswig, Urteil vom 10.09.2019 2A 265/17))

In den Erläuterungen des Urteils wird auf eine alternative Formulierung („Teile eines Mischgebiets, die überwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind“) verwiesen, gleichwohl offen gelassen, ob diese Formulierung ein anderes Ergebnis der Urteilsfindung zur Folge gehabt hätte.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Satzung entsprechend zu ändern – auch wenn offen bleibt, ob dies in künftigen Rechtstreitigkeiten zu anderen Ergebnissen führen wird.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung						
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.

(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Der Entwurf zur Werbesatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf vom 14.11.2019 gebilligt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)
– Entwurf vom 14.11.2019

Anlage zur Satzung (unverändert)

Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)

Die Ratsversammlung der Stadt Tornesch hat in ihrer Sitzung am 15.12.2019 gemäß §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §84 Abs.1 Nr.1 und 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sinn und Zweck

Werbeanlagen sollen sich in Anzahl, Maßstab und Erscheinungsform in das Stadtbild einfügen und den übergreifenden Stadtbildgegebenheiten folgen. Die Satzung regelt die Zulässigkeit solcher Anlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Werbeanlagen an folgenden Straßenzügen innerhalb des bebauten Stadtgebietes der Stadt Tornesch:

- Wittstocker Str.
- Jürgen-Siemsen-Str.
- Uetersener Str.
- Ahrenloher Str.
- Friedrichstr.
- Esinger Str.
- Pinneberger Str.
- Alte Ahrenloher Str.
- Hamburger Str.
- Bahnhofplatz
- Heimstättenstr.
- Wilhelmstr.
- Lindenweg
- Großer Moorweg

Ergänzend zu dieser Aufzählung ist der Bereich in der Anlage 1 dargestellt. Damit werden sowohl Bereiche erfasst, die innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, als auch der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, der planungsrechtliche Außenbereich ist nicht Teil des Geltungsbereiches. Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen oder Ortsgestaltungssatzungen bleiben unberührt.

§ 3 Begriffe

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Lichtwerbungen, elektronische Wechselwerbeanlagen, Bilder,

Beschriftungen, Bemalungen, Werbefahnen, plastische Darstellungen und für Plakate bestimmte Säulen, Tafeln, Flächen und Transparente.

„Großflächentafeln“ im Sinne dieser Satzung sind beleuchtete und unbeleuchtete Werbeanlagen, die Abmessungen von mehr als 1,20 x 1,75 m haben.

„Elektronische Wechselwerbeanlagen“ im Sinne dieser Satzung sind Werbeanlagen, bei denen Werbeinhalte durch die Verwendung von Bildschirmen, LED-Anzeigen oder das automatisierte Verschieben oder Abrollen von Plakaten in kurzen Abständen gewechselt werden können.

(2) Nicht als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten befristet aufgestellte Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Planung Beteiligte sowie für Betriebsverlagerungen oder Neueröffnungen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht stören.

(2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Stadtboden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen, sind unzulässig.

§ 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen sind in

- reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO),
- allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO),
- besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO),
- Dorfgebieten (§ 5 BauNVO),
- Teilbereichen von Mischgebieten (§ 6 BauNVO), die überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt sind

und in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, unzulässig.

(2) Abweichend von § 5 Nr.1 sind Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen am Ort der Leistung zulässig. Werbung an der Stätte der Leistung befindet sich unmittelbar am Ort der Leistung, für die geworben wird. Hierzu gehören Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsunternehmen verschiedener Art.

(3) Großflächentafeln oder elektronische Wechselwerbeanlagen, die vor die straßenseitige Bauflucht hervortreten und nicht parallel zur Straße errichtet werden, sind unzulässig. Darüber hinaus sind

mehr als 2 nebeneinander stehende Großflächentafeln bzw. elektronische Wechselwerbeanlagen unzulässig.

§ 6 Abweichungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.

(2) Über die Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Tornesch einzelfallbezogen. Über das Einvernehmen der Stadt entscheidet der Bau- und Planungsausschuss durch einfachen Beschluss.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach §82 Abs. 1 LBO SH handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §3 unzulässige Werbeanlagen errichtet oder verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung mit der dazugehörigen Anlage 1 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

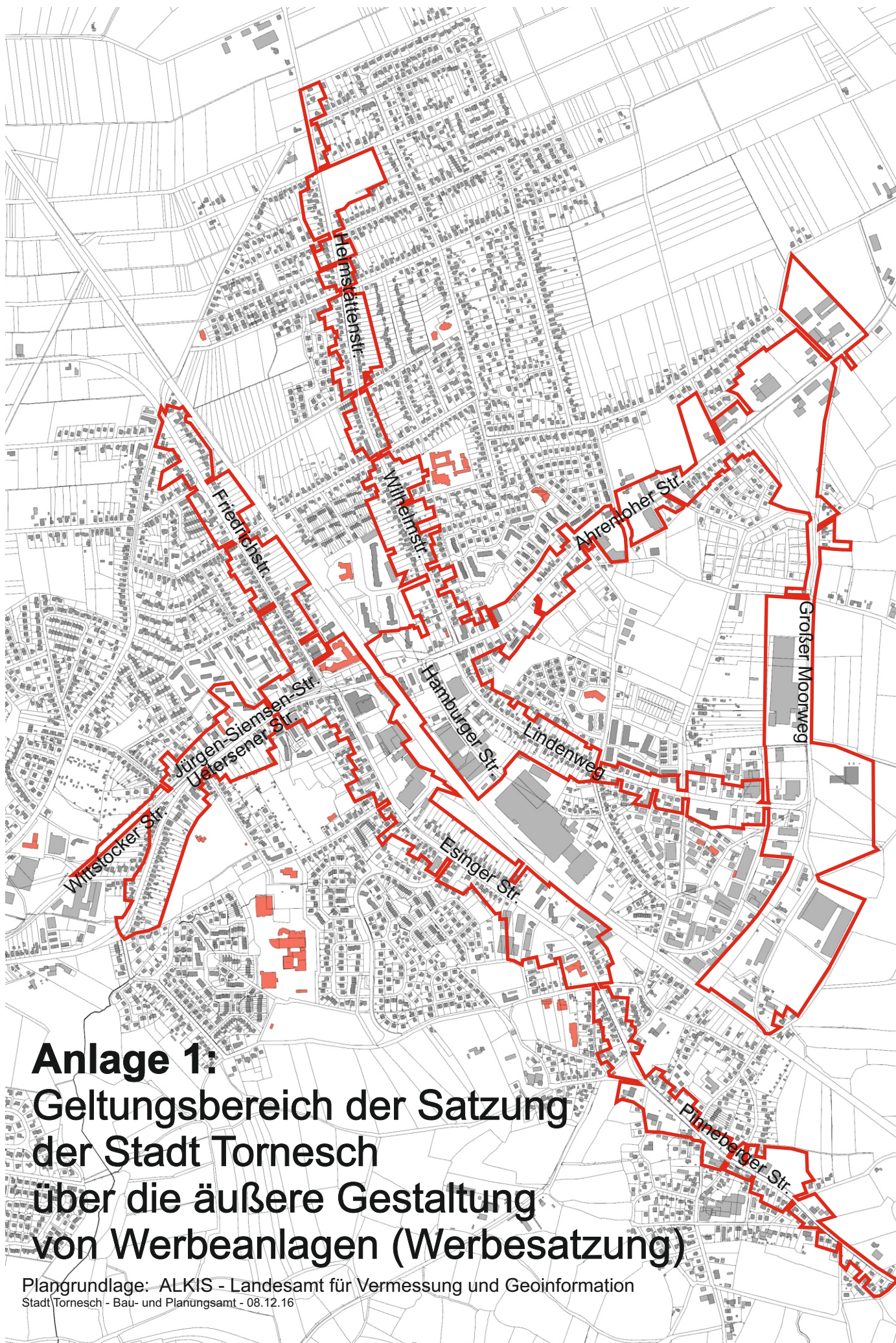
Tornesch, den 16.12.2019

Stadt Tornesch

Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Kählert

Anlage: Geltungsbereich der Satzung



Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)

Plangrundlage: ALKIS - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Stadt Tornesch - Bau- und Planungsamt - 08.12.16